

**Mitteilung des Senats vom 6. Februar 2024****Aktenfund im Sozialzentrum – Noch längst kein Ende nach dem  
desaströsen Bericht der Innenrevision**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/96 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Innenrevision der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration wurde am 9. Februar 2023 mit der Prüfung der Vorgänge im Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe des Sozialzentrum 5 beauftragt. Hintergrund waren Beobachtungen von zur Unterstützung eingesetztem Personal aus anderen Sozialzentren hinsichtlich nicht bearbeiteter Akten und Postrückstände.

Im Oktober 2023 wurde der Bericht der Innenrevision über das Ergebnis der Prüfung und Handlungsempfehlungen vorgelegt und in der Sonder-sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 5. Dezember 2023 vorgestellt. In der Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration wurden am 17. Januar 2024 die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen dargestellt.

Die Fraktion der CDU hat bereits am 13. Dezember 2023 in Bezug auf den Umgang mit den Handlungsempfehlungen der Innenrevision der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration im Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe und in den übrigen Fachdiensten im Amt für Soziale Dienste (AfSD) diese Große Anfrage (Drucksache 21/96 S) an den Senat gerichtet.

1. Welche konkreten Maßnahmen wurden seit dem Bekanntwerden des Berichtes der Innenrevision mit welchem Erfolg ergriffen, um sicherzustellen, dass aus dem Aktenfund im Sozialzentrum 5 keine weiteren Fälle verjähren?

In den zurückliegenden Monaten wurden eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Situation in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) im

Sozialzentrum 5 zu stabilisieren. Hierzu erfolgte in den Sitzungen der Sozialdeputation vom 3. März 2023, 9. März 2023, 13. April 2023, 3. Mai 2023 und vom 17. Januar 2024 jeweils eine umfangreiche Berichterstattung. Im Rahmen der Gegensteuerung haben Amtsleitung und Jugendamtsleitung ein umfassendes Paket an Sofortmaßnahmen initiiert und mit den Sozialzentrumsleitungen, den Referatsleitungen der übrigen Wirtschaftlichen Jugendhilfen, den Mitarbeiter:innen der WJH im Sozialzentrum 5, den Fachkoordinator:innen Junge Menschen und Personal/Personalcontrolling unter Einbeziehung des Personalrates und nach Rücksprache mit der Innenrevision und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration abgestimmt und auf den Weg gebracht. Dieses beinhaltete einerseits personelle Maßnahmen wie den Einsatz von zwei Referatsleitungen aus den anderen WJH-Standorten, den Einsatz von zwei Sachbearbeitungen aus den anderen WJH-Standorten und den Einsatz von Unterstützungskräften, andererseits organisatorische Maßnahmen wie den Einsatz eines Prioritätensystems, die Neuorganisation und Festlegung der Zuständigkeiten und Vertretungsregelungen, die Sicherstellung einer Postsortierung nach Priorisierung und die Sicherstellung einer „verschlankten“ Sachbearbeitung. Wie auch im Bericht der Innenrevision unter 7.1 festgestellt wird, ist es so gelungen, zu einem erheblichen Abbau der Rückstände zu kommen und die Stadtgemeinde Bremen vor weiteren finanziellen Schäden zu bewahren. Wie ebenfalls in dem Bericht der Innenrevision festgestellt wird, bleiben aber weitere Maßnahmen erforderlich, um die über Jahre aufgebauten Rückstände in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialzentrums 5 endgültig aufzulösen und die Situation nachhaltig zu stabilisieren beziehungsweise diese neu aufzustellen.

Die bisher in der WJH im Sozialzentrum 5 vorgenommenen Maßnahmen waren darauf ausgerichtet, weitere Schäden größtmöglich zu verhindern und eingetretene Schäden zu identifizieren. Der Fokus veränderte sich im Laufe des Jahres in Richtung komplette Aufarbeitung aller Rückstände, Stabilisierung und Neuaufstellung der WJH.

Nach Veröffentlichung des Berichtes der Innenrevision wurde seitens des AfSD entschieden, der Empfehlung der Innenrevision zu folgen und die WJH des Sozialzentrum 5 zeitlich befristet unter die besondere Aufsicht der Jugendamtsleitung zu stellen. Wie in der Stellungnahme des AfSD zum Revisionsbericht deutlich wird, kann die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht allerdings nicht durch die Jugendamtsleitung in Person, sondern nur mittelbar erfolgen.

Als Übergangslösung wurde die Dienst- und Fachaufsicht für die WJH im Sozialzentrum 5, für den Zeitraum von zwei Monaten, auf die Sozialzentrumsleitung des Sozialzentrums 4 übertragen, die über mehrjährige Erfahrung in der Arbeit und Leitung dieses

Arbeitsbereiches verfügt. Aufgabe war es unter anderem, alle Fallbestände und Unterlagen nochmals hinsichtlich möglicher Verjährungen zum 31. Dezember 2023 zu sichten und bei Bedarf die Abarbeitung sicherzustellen.

Die Anbindung der WJH im Sozialzentrum 5 an die Jugendamtsleitung soll ab 1. Februar 2024 erfolgen. Die direkte Dienst- und Fachaufsicht wird der zu diesem Zweck neu formierten Fachkoordination WJH im Stab der Amtsleitung übertragen. Bisher wurde die Fachkoordination für die WJH von der Fachkoordination Junge Menschen als eine Teilaufgabe wahrgenommen. Hier erfolgt nun zeitlich befristet eine Spezialisierung, um sowohl die standortübergreifenden Themen der WJH als Fachkoordination wahrzunehmen als auch die Dienst- und Fachaufsicht für das Referat der WJH des Sozialzentrums 5.

Die Stelle der Referatsleitung der WJH des Sozialzentrum 5 ist seit dem 1. Januar 2024 mit einer erfahrenen Fachkraft neu besetzt. Diese wird bis auf weiteres direkt der Stabsstelle unterstellt. Bezüglich der Entwicklung eines guten Führungsprofils wird sie durch den Stab der Amtsleitung eng begleitet.

2. Inwiefern wurde sichergestellt, dass insbesondere solche Fälle zuerst und abschließend bearbeitet wurden, die zum 31. Dezember 2023 verjähren?

Wie in den oben bereits genannten Deputationssitzungen dargestellt, wurde ein Prioritätensystem zur vorrangigen Bearbeitung von Fällen mit drohender Verjährung eingeführt. Darüber hinaus wurden in einem nächsten Schritt die zu bearbeitenden Fälle entsprechend ihrer Verjährungsfrist sortiert. Die Maßnahmen zur weiteren Sicherstellung der rechtzeitigen Entdeckung und Bearbeitung sind in der Antwort zu Frage 1 aufgeführt.

3. Wie viel zusätzliches Personal konnte für diese Prüf- und Kontrolltätigkeit beziehungsweise die Unterstützerguppe gewonnen werden, und wird dieses Personal noch zusätzlich aufgestockt, wie auf Seite 39 des Berichtes 2/2023 empfohlen, um die Aufarbeitung bis zum 31. März 2024 nur für das Sozialzentrum 5 abschließen zu können?

Die Innenrevision weist in ihrem Bericht auf das Ziel eines Neustarts für die WJH des Sozialzentrum 5 hin, welches nur bei Abarbeitung aller Rückstände möglich wäre. Als Ziel nennt sie den 31. März 2024. Die von der Innenrevision angedachten Maßnahmen lassen sich personell und organisatorisch nicht kurzfristig umsetzen. Die Akquise und Einarbeitung geeigneter externer Fachkräfte ist im angedachten Zeitrahmen nicht möglich. Der Einsatz von Personal aus den anderen WJH gefährdet die fachliche Stabilität der anderen vier Standorte,

einhergehend mit den damit zusammenhängenden finanziellen Risiken. Für bezahlte Mehrarbeit gibt es im Moment seitens der Mitarbeitenden wenig Bereitschaft. Somit ist klar, dass die Stabilisierung der WJH im Sozialzentrum 5 parallel zur Rückstandsbearbeitung erfolgt und zum Ende des Jahres 2024 mit der Neuaufstellung abgeschlossen sein wird. Ziel des AfSD ist es, die Rückstände bis zum 31. Dezember 2024 komplett abgearbeitet zu haben. Die Gefahr weiterer Verjährungen zum 31. Dezember 2024 kann aufgrund der inzwischen eingeleiteten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Wie bereits berichtet, wurden in der WJH des Sozialzentrums 5 zeitlich befristet zwei Referatsleitungen aus den anderen WJH-Standorten, zwei Sachbearbeitungen aus den anderen WJH-Standorten und weitere Aushilfskräfte eingesetzt. Für die Verjährungsverhinderung zum 31. Dezember 2023 erfolgten zudem darüber hinausgehende punktuelle Unterstützungsaktionen, bei denen unter anderem Mitarbeitende und Referatsleitungen anderer WJH und der Stab der Amtsleitung eingesetzt wurden.

Für die Zeit ab dem 1. Januar 2024 wurde der Einsatz von drei Aushilfskräften im Umfang von 1,5 BV bis Mitte des Jahres verlängert. Darüber hinaus sollen 2,0 BV der Sachbearbeitung zusätzlich zur grundsätzlichen Personalausstattung unbefristet eingestellt werden. Hierzu läuft aktuell das Einstellungsverfahren.

Wie in der Antwort zu Frage 1 berichtet, erfolgt zudem ein zusätzlicher Personalressourceneinsatz im Stab der Amtsleitung.

4. Inwiefern ist vor dem Hintergrund der Frage 2 der wirtschaftliche Schaden von 1,5 Millionen Euro (Stand 30. September 2023) aufgrund nicht bearbeiteter Akten im Sozialzentrum 5 mit Stand 31. Dezember 2023 noch zutreffend, beziehungsweise um welche Höhe hat sich diese Schadenssumme nach dem Bekanntwerden des Berichts der Innenrevision und der Antwort auf diese Große Anfrage erhöht?

Die Summe hat sich in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023 um 482 156,14 Euro erhöht.

5. Welche Summe wurde anderen Jugendämtern durch das Sozialzentrum 5 auf Grundlage der gefundenen und nicht bearbeiteten Akten mittlerweile in Rechnung gestellt? Akzeptieren die Jugendämter anderer Kommunen die teils Jahre zurückliegenden Forderungen, welche Einwände werden bei Widersprüchen vorgetragen, und wie ist die Zahlenquote bei den durch die Stadtgemeinde Bremen gestellten Forderungen?

Kostenerstattungen werden zwischen Jugendämtern abgerechnet. Ein Grund für eine Kostenerstattung ist beispielsweise der Umzug von Eltern in einen anderen Jugendamtsbezirk. Das vorherige Jugendamt

ist weiterhin für die Jugendhilfeleistung zuständig. Für die Kosten ist das örtlich zuständige Jugendamt zuständig und erstattet diese an das Leistungserbringende.

Die Kostenerstattung und Abwicklung der zukünftigen Zuständigkeit ist unterschiedlich aufwändig, beispielsweise ist der Aufwand bei mehreren parallel laufenden Jugendhilfemaßnahmen bezogen auf einen Leistungsfall größer. Die Prüfung für die Kostenerstattung dauert teilweise mehrere Monate/Jahre, bis das kostenerstattungspflichtige Jugendamt sie anerkennt. Erst danach kann der Betrag diesem Jugendamt in Rechnung gestellt werden.

Grundsätzlich gibt es folgende Konstellationen:

- Das auswärtige Jugendamt hat die Kostenerstattungspflicht anerkannt. Dann werden die Kosten dem auswärtigen Jugendamt jährlich in Rechnung gestellt. Der Vorgang der Prüfung und Anerkennung dauert bis zur Erstattung in der Regel mehrere Monate.
- Das auswärtige Jugendamt hat die Kostenerstattungspflicht nicht anerkannt. Die strittige Anerkennung und Durchsetzung von Kostenerstattungen dauert bis zu mehreren Jahren. Zur Vermeidung der Einrede der Verjährung setzt sich die WJH in diesen Einzelfällen mit der Rechtsabteilung in Verbindung, um gegebenenfalls den Klageweg zu beschreiten.

Es handelt sich bei der Bearbeitung einer Kostenerstattung um eine Regeltätigkeit aus der Einzelfallakte heraus. Diese werden nicht gesondert statistisch erfasst.

6. Welche Summe wurde freien Trägern bei festgestellten Überzahlungen durch das Sozialzentrum 5 auf Grundlage der gefundenen und nicht bearbeiteten Akten mittlerweile in Rechnung gestellt? Akzeptieren die Träger durch Zahlungsbereitschaft die Nachforderungen? Wenn nein, welche Einwände werden erhoben?

Die Sachbearbeitung bearbeitet die Überzahlung aus der Einzelfallakte heraus. Diese werden nicht gesondert statistisch erfasst. Die Forderung ist nach der Bearbeitung im Fachprogramm hinterlegt (SoPart/SAP) und wird von dort über einzelfallbezogene Wiedervorlagen verfolgt.

7. Inwiefern wurden nach dem Bericht der Innenrevision:

- a) weitere Abteilungen des Sozialzentrums 5 – insbesondere Unterhalt Forderungen, Junge Menschen, Beistand Unterhalt sowie Soziales – auf Aktenrückstände und mögliche wirtschaftliche Schäden überprüft,
- b) die Wirtschaftliche Jugendhilfe in den weiteren zuständigen Sozialzentren auf Aktenrückstände und mögliche wirtschaftliche Schäden überprüft,
- c) die Fachdienste sowie ihre einzelnen Abteilungen auf Aktenrückstände und mögliche wirtschaftliche Schäden überprüft und welche Ergebnisse hat die Prüfung ergeben?

Wie im Rahmen der fortlaufenden Berichterstattung in der zuständigen Deputation bereits am 9. März 2023 berichtet, wurde umgehend nach Bekanntwerden der Rückstände in der WJH des Sozialzentrum 5 von der Jugendamtsleitung eine Abfrage bei den Sozialzentrums- und Fachdienstleitungen bezüglich Rückständen und möglichen Schäden in die Wege geleitet (siehe VL 20/8548). Nach Rücksprache der Jugendamtsleitung mit allen Sozialzentrums- und Fachdienstleitungen konnte eine mit der WJH im Sozialzentrum 5 vergleichbare Situation ausgeschlossen werden. Rückstände bei der Postbearbeitung traten auf, waren aber in Art und Umfang bekannt und so strukturiert, dass eine adäquate Bearbeitung gewährleistet ist.

Eine entsprechende erneute Abfrage nach Vorlage des Berichts war daher entbehrlich.

Eine komplette Überprüfung des gesamten Aktenbestandes mit tiefgehender Prüfung erfolgte nicht und wäre auch nicht leistbar, daher können Rückstände oder Fehler in einer Organisation mit 1 116 Beschäftigten in Einzelfällen nie ausgeschlossen werden.

8. Inwiefern sind dem Senat die Menge und der Inhalt der gefertigten Überlastanzeigen im Amt für Soziale Dienste bekannt? Inwiefern haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort eingeräumt, dass sie ihre Aufgaben aufgrund der zu hohen Arbeitsbelastung nicht mehr bewältigen können? Welche konkreten Gegenmaßnahmen wurden wann ergriffen? (Bitte weisen Sie die Zahl aller Überlastanzeigen in den Jahren 2013 bis 2023 für alle sechs Sozialzentren und für beide Fachdienste nach allen Bereichen aus.)

Wie bereits für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 13. April 2023 vor dem Hintergrund der Aktenfunde im Sozialzentrums 5 berichtet wurde, konnte für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ermittelt werden, dass im Zeitraum 2018 bis 2023 insgesamt 14 Überlastanzeigen aufgegeben

wurden. Die Gesamtanzahl von Überlastanzeigen für den gewünschten und darüber hinausliegenden Zeitraum seit 2013 und für das gesamte Amt für Soziale Dienste liegt nicht zentral vor.

Durch Überlastanzeigen zeigen Mitarbeitende dem Arbeitgeber beziehungsweise dem/der Vorgesetzten an, dass trotz größter Sorgfalt bei der Arbeit die Gefahr besteht, dass die wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden können. Überlastanzeigen bieten Mitarbeitenden so die Möglichkeit, rechtzeitig auf unter Umständen gefährdende Situationen aufmerksam zu machen und sich im Rahmen etwaiger Haftungsansprüche zu entlasten.

Überlastanzeigen werden unverzüglich dort bearbeitet, wo sie entstanden sind, also in dem entsprechenden Sozialzentrum. Hierfür steht den Führungskräften vor Ort ein differenziertes Instrumentarium zur Verfügung, das unter anderem folgende mögliche Maßnahmen beinhaltet:

- Priorisierung in der Aufgabenwahrnehmung
- Veränderung von Zuständigkeiten und Teamzusammensetzungen
- Umverteilung von Fällen und Aufgabenverteilung
- Qualifizierung
- Supervision und Coaching

Kann ihr in der jeweiligen Organisationsebene nicht abgeholfen werden, wird dies der Amtsleitung mitgeteilt. Überlastanzeigen werden individuell bearbeitet, um die jeweiligen Mitarbeitenden in ihrer Belastung zu entlasten. Maßnahmen, die im Nachgang zu Überlastanzeigen und insbesondere durch die Amtsleitung ergriffen werden, sind in der überwiegenden Zahl nicht mehr individuellen Überlastanzeigen zuzuordnen, sondern beziehen sich auf die betroffene Organisationseinheit.

- a) In wie vielen Überlastanzeigen haben Mitarbeiter gefordert, die Innenrevision beziehungsweise den Rechnungshof einzuschalten?

Diese Information ist nicht statistisch erfasst.

- b) Welche konkreten Hilfsmaßnahmen (zum Beispiel Dienst- und Fachaufsicht, Prioritätenlisten, Postrückstandsordner, eingeschränkte Öffnungszeiten und Erreichbarkeit) wurden wann ergriffen?

Wie in der Antwort zur Frage 8 bereits ausgeführt, stehen den Führungskräften insbesondere die dort genannten Instrumente zur Verfügung und werden im Bedarfsfall angewandt.

Wann entsprechende Maßnahmen genutzt wurden, ist nicht zu ermitteln, da Entsprechendes nicht statistisch erfasst ist.

- c) Wieso wurden Überlastanzeigen, auch wenn diese von allen Mitarbeitern aus einem Team/Sozialzentrum vorgelegt und unterzeichnet wurden, immer nur als Einzelfälle und Einzelprobleme und nicht als strukturell bedingte Probleme bearbeitet?

Überlastanzeigen zeigen zunächst die individuelle Überlast der Mitarbeitenden an, weshalb diese als Einzelfall bearbeitet werden. Bei Prüfung der Überlastanzeige durch die vorgesetzte Person und die Sozialzentrumsleitung und letztendlich die Fachkoordination liegt der Blick unter anderem auch auf möglichen strukturellen Problemen.

9. Stellen Sie bitte den Prüfauftrag und die Ergebnisse des Revisionsberichts (2/2021) „Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht in den Wirtschaftlichen Hilfen“ umfassend dar. Bitte legen Sie den vollständigen Revisionsbericht 2/2021 als Anlage in Beantwortung dieser Frage vor.

Vorbemerkung:

Der Bericht der Innenrevision „Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht in den Wirtschaftlichen Hilfen“ 2/2021 wurde der fragstellenden Fraktion im Rahmen einer Akteneinsicht bereits vollumfänglich am 5. Dezember 2023 vorgelegt und ist dieser bekannt.

- a) Welche konkreten Empfehlungen und Forderungen wurden im Jahr 2021 durch die Innenrevision erteilt?

Die Prüfung kam zum Ergebnis, dass erhebliche Defizite bei der Aktenrevision durch Vorgesetzte im Bereich der Wirtschaftlichen Hilfen im AfSD bestanden. Diese reichten bis zum schlichten Unterlassen von jeglichen Prüftätigkeiten in einzelnen Sozialzentren. Nachprüfbare Aktenrevisionen haben nur in einem sehr geringen Umfang stattgefunden.

Die Innenrevision hielt es daher für dringend geboten, auf die Umsetzung der erlassenen Verwaltungsvorschriften zu achten und die vorgeschriebenen Aktenrevisionen auch durchzuführen. Aus Sicht der Innenrevision stellen Aktenprüfungen ein unverzichtbares und wirksames Mittel zur Qualitätssicherung dar. Darüber hinaus wurde eine teilweise Systemprüfung der in der Qualitätssicherung erlassenen Regeln empfohlen. Für die beendeten Fälle wurde empfohlen, ebenfalls Revisionslisten über das Fachverfahren zu erzeugen, die Prüfaufgaben für Vorgesetzte transparenter zu machen und sie bei der Aufgabenerledigung zu unterstützen. Des

Weiteren wurde empfohlen, eine Überprüfung des Prüfungsumfangs im Hinblick auf die vorhandenen (personellen) Ressourcen vorzunehmen, da der Prüfungsumfang auch leistbar sein und zur Gesamtorganisation des AfSD passen muss.

- b) Welche konkreten Maßnahmen wurden daraufhin im AfSD in allen sechs Sozialzentren und den Fachdiensten im Bereich der Wirtschaftlichen Hilfen sowie im Jugendamt im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfen ergriffen?

Der Schwerpunkt des Ergebnisses des Revisionsberichts lag auf der Notwendigkeit von Prüflisten. Aufgrund dessen wurde in Zusammenarbeit zwischen AfSD und der Innenrevision der Handlungsleitfaden zur Aktenprüfung für den Bereich der Wirtschaftlichen Hilfen überarbeitet. Eine Übertragung auf die Wirtschaftliche Jugendhilfe hat bisher noch nicht stattgefunden, ist aber in Vorbereitung.

- c) Wie wurde sichergestellt, dass die ergriffenen Maßnahmen mögliche Verjährungen von Forderungen zum 31. Dezember der Jahre bis 2023 im kompletten AfSD verhindern? (Bitte für alle sechs Sozialzentren und die Fachdienste für alle Wirtschaftlichen Hilfen und alle Wirtschaftlichen Jugendhilfen einzeln beantworten.)

Grundsätzlich bestehen Steuerungsinstrumente, mit deren Hilfe eine Verjährung verhindert werden kann. Dazu gehört insbesondere die Forderungsverfolgung über das SAP-System oder über den Fachdienst Unterhalt/Forderungen. Diese Instrumente stehen den Fachdiensten der Wirtschaftlichen Hilfe und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aller -und nicht lediglich einzelner- Sozialzentren zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Berichtes der Innenrevision (2/2021) „Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht in den Wirtschaftlichen Hilfen“ zeitweise Verjährungslisten beziehungsweise entsprechende Kassenzettel an die Standorte des Fachdienstes Wirtschaftliche Hilfe versendet. Sie enthielten den Auftrag, entsprechend gekennzeichnete Fälle, die von Verjährung bedroht sind, zu bearbeiten. Der Handlungsleitfaden zur Aktenprüfung in der Wirtschaftlichen Hilfe wurde überarbeitet und es bestehen monatliche Revisionslisten für den gesamten Bereich der Wirtschaftlichen Hilfe.

Die Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von Verjährungen von Forderungen zum 31. Dezember 2023 vor dem Hintergrund der Handlungsempfehlungen der Innenrevision aus Oktober 2023 wurde für die Wirtschaftliche Jugendliche des Sozialzentrums 5 ein Prioritätensystem zur vorrangigen Bearbeitung von Fällen mit

drohender Verjährung eingeführt, welches bis zum 31. März 2024 verlängert wird. Im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der übrigen Sozialzentren wird mit den eingangs benannten Steuerungsinstrumenten zur Verhinderung einer Verjährung gearbeitet.

10. Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um der Forderung der Innenrevision nach einer Neuordnung der Jugendhilfe der Stadtgemeinde Bremen Rechnung zu tragen, und welches Modell favorisiert der Senat hierbei?

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration plant im ersten Quartal 2024 die Ausschreibung eines Auftrags für eine Organisationsuntersuchung im Amt für Soziale Dienste. Die Feststellungen der Innenrevision haben bestätigt, dass zwölf Jahre nach der letzten grundlegenden Veränderung der Aufbauorganisation des AfSD eine umfassende Analyse von Organisationsstruktur und Aufgabenzuschnitt des Amtes erforderlich erscheint. Die Innenrevision hat in ihrem Bericht auf der Grundlage einer anlassbezogenen, punktuellen Betrachtung mögliche Varianten für die Organisation der Wirtschaftlichen Jugendhilfe dargestellt. Diese Überlegungen werden in die Organisationsuntersuchung, die das gesamte AfSD zum Gegenstand hat, einbezogen und einer Bewertung unterzogen. Auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob eines der von der Innenrevision dargestellten Modelle oder möglicherweise auch eine andere, im Zuge der Organisationsuntersuchung entwickelte Variante, für die weitere Umsetzung favorisiert wird.

11. Inwiefern teilt der Senat die Ansicht der Innenrevision, dass der Umbau der Jugendhilfe bis 2025 abgeschlossen sein muss, welche Meilensteine hat er für dieses Ziel definiert, und welche akuten Strukturveränderungen müssen in der Zwischenzeit im Jahr 2024 durchgeführt werden, um ein erneutes Anhäufen von Akten und die Nichtbearbeitung zu verhindern?

Entscheidungen über Inhalt und Zeitablauf aller weitergehenden Organisationsveränderungen werden im Lichte der Befunde der geplanten Organisationsuntersuchung (siehe oben) getroffen. Mit den vorgesehenen Erhebungen und Analysen werden die Grundlagen für eine unmittelbar folgende Umsetzung gelegt. Insofern stellen die Untersuchungsergebnisse bereits einen zentralen Meilenstein für gegebenenfalls vorzunehmende Strukturveränderungen dar.

12. Welche Strukturveränderungen plant der Senat für alle Wirtschaftlichen Hilfen und Wirtschaftlichen Jugendhilfen im AfSD bezogen auf alle sechs Sozialzentren und Fachdienste, um eine entsprechend der Haushaltsordnung sachgerechte Bearbeitung der Fälle und Forderungen sicherstellen zu können?

Welche Maßnahmen bis Ende 2025 umgesetzt werden können, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Bis dahin erfolgen Arbeitsorganisation und -steuerung innerhalb der bestehenden Strukturen.

13. Inwiefern plant der Senat in dem Prozess der Neuordnung der Jugendhilfe die Stadtbürgerschaft beziehungsweise die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration einzubinden?

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration wurde und wird regelmäßig über bedeutsame Organisationsveränderungen und Digitalisierungsprojekte informiert. Mit der geplanten Ausschreibung ist die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2023 befasst worden. Die Ausschreibung zur Organisationsuntersuchung sieht die Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse in einer Sitzung der Deputation vor.

14. Welche Mittel plant der Senat für die Neuordnung der Jugendhilfe ein, und wie werden diese konkret im nächsten Haushalt sichergestellt?

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat im nicht öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 5. Dezember 2023 der Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung zur Durchführung der Organisationsuntersuchung zugestimmt. Der städtische Haushalts- und Finanzausschuss hat nachfolgend im nicht öffentlichen Teil seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 der Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung zugestimmt. Die nicht öffentliche Befassung erfolgte, um die Wirtschaftlichkeit des Vergabeverfahrens nicht zu gefährden. Das vorgesehene Volumen liegt unterhalb der ab 2024 für europaweite Ausschreibungen geltenden Grenze von 220 000 Euro. Die Mittel werden innerhalb des Produktplans 41 dargestellt.